

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

06.01.2023  
Fe/Sc

RS 03-2023

## **Arbeitnehmerüberlassung: Fünfte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass im Bundesanzeiger vom 23.12.2022 die Fünfte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung bekanntgemacht worden ist. Die Bekanntmachung können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 03-2023) abrufen.

Die Verordnung ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Ihre Laufzeit endet am 31.03.2024.

### **1. Geltungsbereich der Verordnung**

Die Verordnung gilt für alle im Inland wie Ausland ansässigen Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen.

### **2. Lohnuntergrenze**

Die Verordnung schreibt folgende Mindeststundenentgelte vor:

- 12,43 Euro ab 01.01.2023 bis 31.03.2023
- 13,00 Euro ab 01.04.2023 bis 31.12.2023
- 13,50 Euro ab 01.01.2024 bis 31.03.2024.

Der Anspruch auf das Mindeststundenentgelt wird spätestens am 15. Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Dies gilt nicht für die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstandenen Arbeitsstunden, wenn eine tarifvertragliche Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team